

## **IV. Änderung**

**vom .....**

### **der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch vom 17. Dezember 1997**

Aufgrund des § 41 Abs 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende Änderung beschlossen.

#### **II. Entgelte**

##### **1. Einzelmarken**

1.1	Erwachsene	streiche 2,80 €	setze 3,30 €
1.2	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	streiche 1,30 €	setze 1,60 €

#### **III. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Meerbusch, den

Der Bürgermeister  
Dieter Spindler

## ENTGELTORDNUNG FÜR DAS HALLENBAD DER STADT MEERBUSCH vom 17. Dezember 1997

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NRW S. 124), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung des Hallenbades werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist vor der Benutzung zu zahlen.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Hallenbad unentgeltlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen; die Regelung erfasst nicht das Entgelt für den Schwimmunterricht.
4. Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte sowie Inhaber einer Ehrenamtskarte <sup>\*1</sup> zahlen für die Benutzung des Hallenbades die für Personen von 6 bis 18 Jahren festgesetzten Entgelte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Ausweise ohne Lichtbild werden nur dann anerkannt, wenn sie in Verbindung mit einem anderen Ausweispapier vorgelegt werden, das ein Lichtbild enthält.
5. <sup>\* 2</sup> Die Regelung zu Ziffer 4 gilt auch für Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB II und zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Des Weiteren gilt diese Regelung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch und von Katastrophenschutzeinheiten.
6. Das Weitere regelt der zuständige Fachbereichsleiter.

### II. Entgelte <sup>\*3</sup>

#### 1. Einzelkarte

- |                   |  |        |
|-------------------|--|--------|
| 1.1               | Erwachsene   | 2,80 € |
| 1.2               | Kinder ab 6 Jahren und<br>Jugendliche bis 18 Jahre | 1,30 € |
| 1.3 <sup>*4</sup> | Solarium   | 3,55 € |

#### Ziffer 2. - <sup>\*5</sup> Zwölferte -

wird ersatzlos gestrichenen, aus 3. wird 2., die nachfolgenden Ziffern verändern sich entsprechend.

---

<sup>\*1</sup> vom 1. Januar 2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 13. Oktober 2009 - 52.02.02.03 -

<sup>\*2</sup> vom 1. Januar 2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 13. Oktober 2009 - 52.02.02.03 -

<sup>\*3</sup> vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 28. November 2001 - 52.02.02.02 -

<sup>\*4</sup> vom 1. Januar 2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 13. Oktober 2009 - 52.02.02.03 -

<sup>\*5</sup> vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 28. November 2001 - 52.02.02.02 -

## 2. Geldwertmarken

2.1	Wert 23,40 €	Preis 19,50 €
2.2	Wert 62,50 €	Preis 50,00 €
2.3	Wert 130,00 €	Preis 100,00 €
2.4	Wert 200,00 €	Preis 150,00 €

## 3. <sup>\*6</sup> Sondertarif

- 3.1 Schwimmabteilungen von Sportvereinen, Feuerwehr, Versehrtensportgemeinschaft, Verein für Behinderte, Tauchsportgemeinschaft und DLRG

großes Becken	
für Schwimmzeiten bis 21.00 Uhr je Stunde	25,60 €
für Schwimmzeiten ab 21.00 Uhr je Stunde	30,70 €

kleines Becken	
für Schwimmzeiten bis 21.00 Uhr je Stunde	20,50 €
für Schwimmzeiten ab 21.00 Uhr je Stunde	25,60 €

- 3.2 Sonderveranstaltungen von Vereinen und Sportlergruppen je Stunde 168,70 €

- 3.3 <sup>\*7</sup> Sofern sich die Nutzung wegen öffentlichen Badebetriebes auf Teile des jeweiligen Beckens beschränkt, ist das zu zahlende Entgelt anteilmäßig zu reduzieren.

- 3.4 <sup>\*8</sup> Werden Stundenbruchteile in Anspruch genommen, ist für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte des Entgeltes zu zahlen.

## 4. Erteilen von Schwimmunterricht

4.1	Für in Meerbusch wohnende Kinder einschließlich Eintritt pro Kurs (10 Stunden)	38,60 €
4.2	Für nicht in Meerbusch wohnende Kinder einschließlich Eintritt pro Kurs (10 Stunden)	48,80 €
4.3	Soweit Kindern/Jugendlichen unabhängig vom Alter Schwimmunterricht während des öffentlichen Badebetriebes durch Dritte erteilt wird, (gewerblicher Unterricht) ist für die Kinder der Erwachseneneneintritt zu zahlen	
4.4	Heilpädagogisches Schwimmen	81,80 €

---

<sup>\*6</sup> vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 27. September 2001 - 52.02.02.02 -

<sup>\*7</sup> eingefügt entsprechend der I. Änderung vom 09. Februar 1999 - 52.02.02.01 -

<sup>\*8</sup> eingefügt entsprechend der I. Änderung vom 09. Februar 1999 - 52.02.02.01 -

**5. \*<sup>9</sup> Kostenlose Benutzung**

- 5.1 Der Personenkreis in Abs. 1 Ziffer 5 Satz 1 \*<sup>10</sup> der Stadt Meerbusch erhalten für jedes ihrer Kinder zum kostenlosen Besuch des Hallenbades auf Antrag einmal im Jahr eine Zwölferkarte.
- 5.2 Kinderreiche Familien aus Meerbusch erhalten für das 3. und jedes weitere Kind ebenfalls zum kostenlosen Besuch des Hallenbades auf Antrag einmal im Jahr eine Zwölferkarte.

**III. Übergangsregelungen \*<sup>11</sup> - gestrichen**

**III. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Meerbusch, den 17. Dezember 1997

Der Stadtdirektor  
gez. Uhling

---

\*<sup>9</sup> vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 27. September 2001 - 52.02.02.02 -

\*<sup>10</sup> vom 1. Januar 2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 13. Oktober 2009 - 52.02.02.03 -

\*<sup>11</sup> Übergangsregelungen gestrichen - vom 1. Januar 2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 13. Oktober 2009 - 52.02.02.03 -